



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Eimsbüttel

### Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, D- 20144 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Geschäftsbereich Straßen  
Daniel Scheer  
Sachsenfeld 3-5  
20097 Hamburg

Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg  
Telefon 040 – 428 01 – 3420  
Telefax 040 – 428 01 – 2119  
Behördennetz 042801

E-Mail: [Birgit.Fuhlendorf@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:Birgit.Fuhlendorf@eimsbuettel.hamburg.de)

Leitzeichen: E/D4

Hamburg, den 08.03.2012

### **Busbeschleunigung Umplanung des Knoten Hoheluftchaussee/ Gärtnerstraße**

Sehr geehrte Herr Scheer,

das Bezirksamt Eimsbüttel nimmt wie folgt Stellung:

**Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 2)**

**Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Stadtgrün (E/MR 32)**

**Fachamt Stadt- und Landschaftplanung, (E/SL)**

**Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, (E/VS)**

Verkehrslärmschutz:

Unter der Nr. 5 wird mit Hinweis auf die Schlussverschickung das Thema Verkehrslärmschutz nicht weiter behandelt. Die Klärung der Frage, ob Entschädigungen für Schallschutzmaßnahmen gemäß § 42 BImSchG zu leisten sind, darf nicht erst mit der Schlussverschickung stattfinden. Nach Auffassung des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt stellt die Umbaumaßnahme einen erheblichen baulichen Eingriff i.S. der 16. BImSchV dar. Es ist eine deutliche Fahrbahnverlegung geplant. In der beispielhaften Aufzählung erheblicher baulicher Eingriffe in der Globalrichtlinie „Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen zum Schutz vor Verkehrslärm an Straßen und Entschädigung für verbleibende Beeinträchtigungen“ ist die Fahrbahnverlegung aufgeführt. Im Erläuterungsbericht ist u.E. unter Nr. 5 darzulegen, ob ein erheblicher baulicher Eingriff und ggf. eine wesentliche Änderung vorliegt. Darüber hinaus soll die Straßenbaudienststelle nach Nr. 5 Auslegungshinweise und ergänzende Ausführungsbestimmungen (17 (3) VLärmSchR 97) die Anlieger über ggf. bestehende Ansprüche informieren. Dem für die Abwicklung der ggf. vorliegenden Ansprüche zuständigen Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt ist die lärmtechnische Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

### Bodenschutz /Altlasten:

Im Fachinformationssystem Bodenschutz/Altlasten sind im nahen Umfeld des Planungsgebietes die folgenden Eintragungen verzeichnet.

#### Hoheluftchaussee 139, AHKF-Nr. 6438-002/00

Es handelt sich um den Standort einer ehemaligen Galvanik Fabrik. Das Gelände wurde 1984 saniert und verunreinigter Bodenaushub vollständig entsorgt. Angaben über Art und Umfang der ursprünglich festgestellten Schadstoffe liegen nicht vor. Der Standort ist als vollständig dekontaminiert eingestuft.

#### Hoheluftchaussee 143, AHKF-Nr. 6438-206/00

Das Grundstück wurde 1948 durch eine Tankstelle genutzt. Weitere Angaben zum Nutzungszeitraum liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Voraussetzungen (geringe Grundwasserempfindlichkeit) wurde der Standort aus Sicht des Grundwasserschutzes als erledigt eingestuft.

#### Hoheluftchaussee 161, AHKF-Nr. 6438-190/00

Auf dem Grundstück wurde zwischen 1962 und 1978 eine Tankstelle betrieben. Heute sind keine alten Strukturen mehr vorhanden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist der Standort im Altenhinweiskataster als erledigt eingestuft.

#### Hoheluftchaussee 116, AHKF-Nr. 6438-145/00

Auf dem Grundstück wurde zwischen ca. 1958 und 1995 eine chemische Reinigung betrieben. Die in 2006 durchgeführten Bodenuntersuchungen ergaben lokal erhöhte LCKW-Gehalte in der Bodenluft von bis zu 10,3 mg/m<sup>3</sup> LCKW. In den untersuchten Bodenproben wurden den Sanierungsleitwert unterschreitende geringe LCKW-Gehalte (max. 3,1 mg/kg TS) nachgewiesen. Die im Grundwasser (Stauwasser) am Standort ermittelte LCKW-Belastung (max. 2,04 µg/l LCKW) unterschreitet den Prüfwert der BBodSchV ebenfalls, so dass aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes für den Standort keine weiteren Untersuchungen erforderlich waren.

#### Martinstraße 95, AHKF-Nr. 6438-196/00

Auf dem Grundstück wurde zwischen 1962 und 1984 eine Tankstelle betrieben. Die Tanks wurden 1984 ausgebaut. Heute sind keine alten Strukturen mehr vorhanden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist der Standort im Altenhinweiskataster als erledigt eingestuft.

### Empfehlungen für die Baumaßnahme:

Bei der geplanten Baumaßnahme ist im Umfeld der o.g. Grundstücke verstärkt auf sensorische Auffälligkeiten des Aushubmaterials zu achten. Bei Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, Behältnisse o. dergl.) ist das Bezirksamt Eimsbüttel, Verbraucherschutzamt, Grindelberg 66, 20139 Hamburg, Tel.: 42801-3367/2963 (Fax -2181), unverzüglich zu benachrichtigen.

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (27.09.1994) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu

berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/abfall> Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg"). Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Fuhlendorf